



Ordnungsamt

Verkehr, Gewerbe, Waffen und
Ortspolizeibehörde

Dienstgebäude: Zeyherstraße 1, 68723 Schwetzingen

Stadtverwaltung Schwetzingen · Postfach 19 20 · 68721 Schwetzingen

An die Schwetzingener Gastronomen

Kontakt: Silke Feurer
Zimmer: 203
Durchwahl: 06202 87-241
Fax: 06202 87-239
E-Mail: silke.feurer@schwetzingen.de

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 8–12 Uhr
Do 14–18 Uhr
und nach Vereinbarung

Unser Zeichen: 30.1
Datum: 17. März 2020

Einschränkungen in Schwetzingener Gaststätten aufgrund der Corona-Epidemie, Verordnung der Landesregierung vom 17.03.2020 (Corona-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 17.03.2020 eine Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2 verkündet, welche heute in Kraft tritt.

Somit gelten für Gaststätten die folgenden Regelungen:

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

- Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.
- Vom Verbot ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass
 1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
 3. Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.



Ab heute sind folgende Einrichtungen zu schließen:

- **Eisdielen,**
Für Eisdielen gilt, dass der Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle in den Räumen der Gaststätte zulässig ist. Der Verkauf von Eis to-go, Selbstbedienung und Mitnahme ist nicht zulässig, so dass der Straßenverkauf an der Theke einzustellen ist.
- **Bars,**
- **Shisha-Bars,**
- **Clubs,**
- **Diskotheiken,**
- **Kneipen, Schankwirtschaften und ähnliche Einrichtungen.**

Die Schließung der Gaststätten ab 18 Uhr verbietet ab diesem Zeitpunkt auch den Verkauf von Speisen an Abholer.

Wir bitten Sie, diese Vorschriften unverzüglich einzuhalten und umzusetzen!

Die Einhaltung dieser Vorschrift wird von uns überwacht und ist nach § 73 InfSG (Infektionsschutzgesetz) bußgeldbewehrt. Darüber hinaus drohen die Schließung des Betriebes bzw. der Widerruf der Gaststättenerlaubnis.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei lediglich um die Darstellung der heute gültigen Vorgaben handelt. Da die Situation sehr dynamisch ist, rechnen wir mit weiteren Einschränkungen.

Sie werden von uns jedoch immer auf unserer Homepage www.schwetzingen.de aktuell über die neuen Entwicklungen informiert!

Freundliche Grüße

Silke Feurer